

den gegen baare Zahlung verkauft werden. Wer solches daher entweder zu kaufen willens ist, oder rechtliche Ansprüche daran zu machen vermeynet, hat sich im Termin, Donnerstags den 4ten Febr. nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte einzufinden, seine Gebote und Nothdurft zu Protokoll vorzustellen, und darauf das weitere zu gewärtigen. Hofgeismar den 22ten December 1789.

Sürstl. Hess. Stadt-Gericht daselbst. Göffel.

13) Es wollen d:s Bürger und Zingiesermeisters Johann Conrad Kraut, Witwe und Erben, ihr Wohnhaus in der Elisabetherstraße Nr. 230. aus freyer Hand verkaufen. Kaufliebhaber können sich bey der Frau Krautin selbst melden.

14) Auf das, dem Christoph Zeller d. ält. zu Willingshagen bis dahin zuständig gewesene Wohnhaus nebst Zubehörungen, sind in dem am 19. dieses abgehaltenen Licitations-Termin 120 Rthl. geboten worden. Da nun zu dessen meistbietenden Versteigerung ein anderwärter Licitations-Termin, auf Donnerstag den 2. Febr. k. J. anbezielt worden ist: so wird dieses hierdurch des Endes öffentlich bekannt gemacht, damit sich Kauflustige in präfixo Vormittags auf der Amtsstube zu Niedernaula einfinden, bieten, und der Meistbietende sich nach Befinden des Zuschlags erwärtigen könne. Holzheim den 31. Dec. 1789.

Aus Sürstl. Justiz-Amt hieselbst. Zeuser, Dr.

15) Es wollen des alhier verstorbenen Accis-Schreibers Lieutenant Zülich Testamentserben, der Acciscontroleur, Johannes Schneider und Consorten zu Kirchhain, Amts Niedernaula und sonst wohnhaft, ihr von gedachtem Erblasser ererbtes ganz neu erbautes alhier in der Warfüßerstraße, zwischen dem Rathschöpsen Missomellus und dem Schumachermeister Hedwig gelegenes weiltätiges Wohnhaus, an den Meistbietenden verkaufen. Alle diejenige, welche solches Haus zu kaufen willens sind, können sich in dem hierzu ein für allemahl auf den 10ten Februar des folgenden 1790ten Jahrs, in bis Endes unterzeichneten gemeinschaftlichen Sachwalters der Zülichischen Erben hiesigen Wohnung einfinden, ihr Gebot thun, und der Meistbietende sich des Zuschlags, jedoch vorbehaltlich der vorgemeldeten Erben Genehmigung, uns fehlbar gewärtigen. Und diener übrigen zur Nachricht, daß das Kaufgeld in Louisd'ors zu 5 Rthl. und Carolins zu 6½ Rthl. bezahlt werden soll; allensals auch die Hälfte davon gegen hypothekarische Sicherheit und Entrichtung landüblicher Zinsen, zu 5 pro Cent stehen bleiben kan. Marburg den 3ten December 1789.

Joh. Mart. Scheffer, Synd. und Reg. Proc.

16) Nachdem in Schuldforderungssachen des verstorbenen Gärtner, Dantel Friedrich Erben alhier, wider den Einwohner Pierre Seeger zu Mariendorf, der öffentliche Verkauf des letztern dasigen Behausung samt zubehöriger Portion an Ländereyen, Garten, Wiesen und Trischern unterm 14ten dieses durch Bescheid erkannt, und Terminus licitationis auf den 20ten März k. J. anberaumt worden: Als wird solches zu dem Ende hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit sowohl Kauflustige, als diejenige, welche rechtliche Ansprüche an diesen Grundstücken zu haben vermeynen, in präfixo Vormittags um 9 Uhr, alhier vor mir Endsbemeldten erscheinen, ihre Gebot thun, und resp. ihre Ansprüche geltend machen, darauf aber jene nach erloschener Kerze und bescheider ordnungsmäßigen Umfrage des Zuschlags- und letztere rechtliche Erkenntniß gewärtigen. Solten sich auch in einer oder der andern Kolonie im Lande franzöf. Kolonisten befinden, welche Eingangs erwählte Behausung und Portion, käuflich an sich zu bringen gesonnen seyn mögten; so werden selbige in Gemäßheit des gnädigsten Reglements vom 7. Jun. 1782, zugleich hierdurch aufgerufen, um a dato binnen 6 Wochen und spätestens in vorbestimmten Termin sich zu melden und ihre Erklärung zu thun, gestalten sie im Entschuldigungsfall zu gewärtigen haben, daß auf sie weiter keine Rücksicht genommen, sondern mit der Abjudication auch an einen deutschen Licitanten, auf das Meistgebot vorgeschritten werden wird. Cassel den 17. Dec. 1789.

E. S. Robert.